

Richtlinien des Rates der Gemeinde Velpke zur Auslegung des Begriffes "Geschäfte der laufenden Verwaltung" und zur Übertragung von Aufgaben auf den Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Velpke hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2004 folgende Richtlinien zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ und zur Übertragung von Aufgaben auf den Gemeindedirektor beschlossen:

In der Gemeinde Velpke umfassen die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 6 und die übertragenen Aufgaben im Sinne des § 57 Abs. 4 NGO alle Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise von einer Verwaltung zu erledigender Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern. Dazu gehören ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und sonstigen Vorgänge, die für die Gemeinde von sachlich und finanziell nicht außergewöhnlicher Bedeutung sind; insbesondere die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden und die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

Dieses sind **insbesondere:**

1	Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind	
2	Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:	
2.1	Niederschlagung von Forderungen	1.000,-- €
2.2.	Erlass von Forderungen und Abgaben	1.000,-- €
2.3	Stundung von Forderungen bis zum Wert von oder bis zu 48 Monaten	5.000,-- €
2.4	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt	2.000,-- €
2.5	Vergabe nach der VOB ,VOL und VOF nach Haushaltsvorgabe oder Objektbeschluss	20.000,-- €
2.6	gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	1.500,-- €
3	Einzelne Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen	
3.1	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen gem. Richtlinien des Rates	
3.2	Erteilung von Prozessvollmachten	
3.3	Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten	
3.4	Führung von Rechtsstreitigkeiten ohne erhebliche politische Bedeutung	
3.5	Löschungsbewilligungen	
3.6	Abtretungserklärungen	
3.7	Vorrangseinräumungen	
4	Entscheidungen, die durch Satzung oder Einzelbeschluss des Rates oder Verwaltungsausschusses übertragen werden	

Über wichtige Geschäfte informiert der Gemeindedirektor zeitnah.

Velpke, den 1. Juli 2004

**gez. Janczyk
Bürgermeister**

**gez. Schlichting
Gemeindedirektor**